

allgemeinen Grundzüge festgesetzt und den beteiligten Regierungen mitgetheilt. Abweichungen von diesen Grundzügen, welche sich im einzelnen Falle aus besonderen Verhältnissen für die Böhmiſch-Geraer Eisenbahn wünschenswerth machen sollten, werden nur nach eingeholter Zustimmung der betreffenden Territorialregierung in Wirkſamkeit geſetzt werden.

#### Artikel X.

Die Königlich Sächſiſche Regierung wird die Verkehrs- und volkswirthſchaftlichen Interellen der von der Böhmiſch-Geraer Eisenbahn berührten Landestheile der Herzoglich Sächſiſchen und Fürſtlich Reußiſchen j. L. Regierungen in gleicher Weiſe berückſichtigen, wie dieſenigen der eigenen Gebietstheile und weder im Perſonen- noch im Güterverkehr zwiſchen den Unterthanen der vertragenden Regierungen hiñſichtlich der Zeit der Abfertigung oder hiñſichtlich der Beförderungspreise einen Unterſchied machen.

#### Artikel XI.

Die Herzoglich Sächſiſche Regierung wird das Eigenthum, den Betrieb und das Einkommen aus dem Betriebe der Bahn mit einer andern direkten Steuer als der geſchlichen Grundsteuer in Gemäßheit des zwiſchen dem Königlich Sächſiſchen Finanzminiſterium, der Eisenbahngesellſchaft Böhmiſch-Gera und der Herzoglich Sächſiſch-Altenburgiſchen Staatsregierung unter dem 30. September 1878 abgeſchloſſenen Vertrags nicht belegen.

Dagegen wird derjenige Theil des jährlichen Reinertrages der Bahn, welcher nach Verhältniß der Länge der im Fürſtlich Reußiſchen Staatsgebiet gelegenen Eisenbahnſtrecke zur Geſammlänge der Bahn auf das Fürſtenthum Reuß j. L. entfällt, von der Fürſtlich Reußiſchen j. L. Regierung, ſolange nicht zwiſchen beiden beteiligten Regierungen ein anderweitiges Abkommen in dieſer Beziehung zu Stande kommt, nach Maßgabe des Fürſtlich Reußiſchen Geſetzes vom 13. April 1874, die Erhebung der Claſſen- und claſſificirten Einkommensteuer betreffend, eventuell in Gemäßheit der ſpäter etwa an die Stelle dieſes Geſetzes tretenden geſchlichen Beſtimmungen, beſteuert, überdies auch die geſchliche Grundsteuer von dem im Fürſtenthume Reuß j. L. gelegenen, zur Bahn gehörigen Grundeigenthume erhoben. Für Ermittlung des oben gedachten Reinertrages werden die von der Königlich Sächſiſchen Staats-eisenbahnverwaltung für die einzelnen Linien des Königlich Sächſiſchen Staats-eisenbahnnetzes jährlich aufzuſtellenden Rentabilitätsberechnungen maßgebend ſein.

#### Artikel XII.

Der unter dem 27. Mai 1863 zwiſchen Seiner Hoheit dem Herzog von